

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und  
Mobilität

# LAND KÄRNTEN

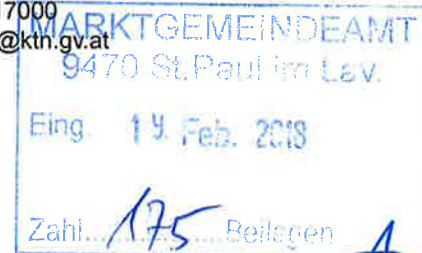
Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus,  
Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

ÖBB Infrastruktur AG, 1020 Wien;  
Bahnstromversorgung Koralmbahn; teilkonzentriertes  
UVP-Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3  
UVP-G 2000; Kundmachung der öffentlichen Auflage  
des Genehmigungsantrags samt Einreichunterlagen  
und der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

Datum 14. Februar 2018  
Zahl 07-A-UVP-1171/8-2018  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Hermine Grundnig  
Telefon 050 536 17036  
Fax 050 536 17000  
E-Mail abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 4



\*\*\*

**Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität**

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 24 Abs 3, 7 und 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idgF, in Verbindung mit §§ 40ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idgF, wird kundgemacht:

### 1. Gegenstand:

Die ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, hat mit Eingabe vom 18.09.2017 die Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und die Erteilung einer Genehmigung nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hinsichtlich der vom Land Kärnten zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen (Kärntner Straßengesetz 2017, Kärntner Naturschutzgesetz 2002) für das Vorhaben „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ beantragt.

Über diesen Antrag hat die Kärntner Landesregierung, p.A. Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung, als UVP-Behörde ein teilkonzentriertes UVP-Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

### 2. Beschreibung des Vorhabens:

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung der „Bahnstromversorgung Koralmbahn“, die über ein 20 kV-System gewährleistet werden soll. Im Bereich des Landes Kärnten umfasst dieses Vorhaben

- die Errichtung des Unterwerks und Frequenzumformers Lavanttal samt Zufahrt,
- die Errichtung des Unterwerks Grafenstein samt Zufahrt, Abspannung von der bestehenden 110 kV-Freileitung und Austausch des Erdseils bzw. der Leiterseile,
- die Errichtung eines 20 kV-Kabelwegs und Verlegung eines 20 kV-Kabels zwischen dem bestehenden Anschlusspunkt EVU-Schaltstation Lavanttal und dem UW/FU Lavanttal sowie
- die Verlegung eines 110 kV-Kabels entlang der Trasse der Koralmbahn zwischen UW Werndorf und UW Grafenstein.

Dieses Vorhaben wurde bereits durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) im teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren in den Fachbereichen Eisenbahntechnik, Elektrotechnik, Immissionen, Lärmschutz, Umweltmedizin, Elektromagnetische Felder, Ökologie, Wasser, Forsttechnik sowie Raumplanung und Landschaftsbild umfassend beurteilt und mit Bescheid des BMVIT vom 30.12.2016, GZ. BMVIT-820.388/0024-IV/IVVS4/2016, nach § 24 iVm §§ 23b und 24f UVP-G 2000 unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Wasserrechtsgesetzes 1959 und des Forstgesetzes 1975 genehmigt.

### 3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Der Genehmigungsantrag, die Einreichunterlagen und die dazu abgegebenen Stellungnahmen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen DI Putzl und des naturschutzfachlichen ASV Dr. Petutschnig liegen für die Dauer von 6 Wochen vom **23. Februar 2018 bis 6. April 2018** bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz St. Blasien Nr. 1, 9470 St. Paul im Lavanttal und
- Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, sowie beim

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 4. OG Zimmer Nr. 0421, in 9021 Klagenfurt a.W., während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten können sich Abschriften von den Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke anfertigen lassen.

#### **4. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:**

Hinsichtlich des Vorhabens „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ der ÖBB Infrastruktur AG wird weiters gemäß § 24 Abs 7 iVm § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Datum:** 09. April 2018  
**Verhandlungsbeginn:** 10:00 Uhr  
**Verhandlungsort:** Rathaussaal der Marktgemeinde St. Paul im Lav.,  
Platz-Sankt-Blasien 1, 9470 St. Paul im Lavanttal

#### **Hinweise:**

Jedermann kann innerhalb der oben angegebenen Auflagefrist an die Kärntner Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt, schriftliche Stellungnahmen oder Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben einbringen. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Parteistellung haben neben den nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien und den in § 19 Abs. 1 Z 2 bis 7 UVP-G 2000 genannten Einrichtungen auch Nachbarn/innen. Als solche gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies gemäß § 8 Abs. 1 Zustellgesetz der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

In die Kundmachung, die Einreichunterlagen und sachverständigen Stellungnahmen sowie den Zeitplan kann auch mittels Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter [www.ktn.gv.at/Service/Amtliche-Informationen](http://www.ktn.gv.at/Service/Amtliche-Informationen) Einsicht genommen werden.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der UVP-Behörde, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Adresse wie oben, oder während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Parteien und Beteiligte können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Kreiner

**Ergeht an:**

1. die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz-Sankt-Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.,  
./. unter Anschluss des Einreichprojektes (Straßenrechtliches Einreichoperat D Ergänzungen 2018) samt Antrag und Stellungnahmen iK und **mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel vom 23.02.2018 bis einschließlich 06.04.2018 sowie Auflage des Genehmigungsantrages inkl. der Einreichunterlagen (einschließlich des bereits übermittelten Straßenrechtlichen Einreichoperates, sowie der Ergänzungen 2018 und angeschlossenen Stellungnahmen zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 6 Wochen vom 23.02.2018 bis 06.04.2018.**  
Die Beteiligten können sich hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen. Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
2. die Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein;  
./. unter Anschluss des beiliegenden Einreichprojektes B (Straßenrechtliches Einreichoperat samt Ergänzungen in Papierform) samt Antrag und Stellungnahmen iK und **mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel vom 23.02.2018 bis einschließlich 06.04.2018 sowie Auflage des Genehmigungsantrages inkl. der Einreichunterlagen und der angeschlossenen Stellungnahmen zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 6 Wochen vom 23.02.2018 bis 06.04.2018.**  
Die Beteiligten können sich hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen. Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
3. die Abteilung 1 (Landesamtsdirektion), BGM Servicestelle, **zH** Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause,  
./. mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel bis einschließlich 06.04.2018 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlag- und Abnahmevermerk.
4. das Landespressebüro, im Hause,  
**mit der Bitte um Veröffentlichung der Kundmachung im Umfang des mit \*\*\* gekennzeichneten Bereiches in der „Kleinen Zeitung“ und der „Kronen Zeitung“ (nicht im redaktionellen Teil) bis spätestens 23.02.2018.**
5. die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung als Straßenbehörde, zH Herrn Mag. Franz Starovasnik, im Hause;
6. die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung, UA Verkehrsplanung, zH Herrn DI Jörg Putzl, im Hause,  
./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als verkehrstechnischer ASV;
7. die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau-/Umwelt- und Forstrecht, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg, zu Zahl: WO3-NS-2661/2017;
8. die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bau-/Umwelt- und Forstrecht, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt a. W.;
9. den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltsachverständigen, zHd. Vorsitzenden Herrn Landesrat Rolf Holub, im Hause;
10. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Wasserwirtschaft, im Hause;
11. die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht, zH Herrn Mag. Dr. Werner Petutschnig, im Hause;
12. das Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung, pA Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W., im Hause;
13. das Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
14. die KELAG – Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt a. W.,
15. Herrn Ing. Helmut Krall, Stadling 1, 9470 St. Paul im Lav.,
16. das Benediktinerstift St. Paul im Lav., Hauptstraße 1, 9470 St. Paul im Lav.,

17. die Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SchWW-Schutzwasserwirtschaft-ÖWG, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
18. Herrn Dipl.Ing. Maximilian Czernin, Schloss Rain 1, 9131 Grafenstein;
19. den Reinhaltverband Mittleres Lavanttal, Unterrain 63, 9433 St. Andrä im Lav.,
20. die Gemeinde St. Georgen, Dorfplatz 10, 9423 St. Georgen im Lav.; ./ als Nachbargemeinde;
21. die Stadtgemeinde St. Andrä im Lav., 9433 St. Andrä 100, als Nachbargemeinde;

**Nachrichtlich an:**

22. die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, mit E-Mail: helmut.smetanig@oebb.at und elisabeth.gruber@oebb.at ;
23. die Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltschutz, UA Naturschutz und Nationalparkrecht, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, im Hause,
24. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu GZ. BMVIT-820.388/0024-IV/IVVS4/2016; Radetzkystraße 2, 1030 Wien, mit E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at ;
25. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs- Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien; mit E-Mail: VII11@sozialministerium.at .

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am:

23. FEB. 2018



Abgenommen am: